

Arztanfrage

So vermeiden Sie unnötige Forderungsverluste

Wir, die PVS Niedersachsen, übernehmen die Abrechnung Ihrer privatärztlichen Leistungen und sorgen für eine reibungslose Zahlungsabwicklung.

Doch was passiert, wenn ein Patient nicht zahlt?

Kommt es nicht zur fristgerechten Zahlung durch den Patienten, wird das Mahnverfahren (3-stufig, inkl. anwaltlichem Mahnschreiben) durch uns eingeleitet. Nach dem Durchlauf der verschiedenen Mahnstufen kommt es schließlich zur Arztanfrage.

Warum ist die Antwort so wichtig?

Damit wir Ihre Forderung bestmöglich durchsetzen können, benötigen wir Ihre Rückmeldung

innerhalb von **14 Tagen**.

Falls wir innerhalb dieser Frist keine Antwort erhalten, streichen wir **Beträge bis zu 25 Euro** automatisch. Höhere Beträge geben wir zum gerichtlichen Mahnverfahren frei.

Was passiert nach Ihrer Antwort?

Mit Ihrer Antwort entscheiden Sie, ob die Forderung gestrichen oder das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden soll. Letztendlich ist es Ihre Forderung und Ihre Entscheidung.

Unser Tipp:

Prüfen Sie regelmäßig Ihre Arztanfragen und antworten Sie fristgerecht, damit offene Forderungen nicht unbeabsichtigt verfallen.

Zahl des Quartals

6 8 2 3 5 3

Fleiß zahlt sich aus – und das im wahrsten Sinne des Wortes! Im ersten Quartal dieses Jahres haben wir als PVS Niedersachsen **682.353 Rechnungen** erstellt.

Das zeigt das enorme Engagement der Ärztinnen und Ärzte sowie unsere eigene Effizienz und Leistungsfähigkeit. Jede dieser Rechnungen steht für eine erbrachte medizinische Leistung, für Versorgung auf höchstem Niveau und für unseren **gemeinsamen Einsatz**, die Abrechnung so reibungslos wie möglich zu gestalten.

Wir freuen uns auf die nächsten Erfolge – gemeinsam mit Ihnen!

Der Weg zur Selbstständigkeit



Wer eine Praxis nicht neu gründen möchte, kauft eine bestehende Praxis.

Für die Praxis oder Praxisanteile bei Übernahme von einem Kollegen wird ein Kaufpreis gezahlt. Dieser kann als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, jedoch nur über mehrere Jahre verteilt (sog. Abschreibung). Bei Einzelpraxen beträgt die Abschreibungsdauer für den auf das immaterielle Vermögen (sog. Goodwill) entfallenden Anteil drei bis fünf Jahre, bei Gemeinschaftspraxen akzeptiert das Finanzamt in der Regel eine Dauer von sechs bis zehn Jahren. Die Abschreibung des materiellen Vermögens, wie z. B. eines Röntgengeräts, richtet sich nach dessen Alter. Auch wenn die steuerliche Entlastung einige Jahre dauert, bleibt der Vorteil bestehen. Meist liegen Ärztinnen und Ärzte im

Jahr der Gründung noch bei einem geringeren Steuersatz. Das vorherige Gehalt als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt war meist niedriger als der spätere Gewinn. Die Kosten der Praxisgründung und späten Restzahlungen mindern den Gewinn anfangs. So steigt der Grenzsteuersatz erst im zweiten oder dritten Jahr auf 42 % bzw. 45 % plus Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer. Dadurch erhalten Ärztinnen und Ärzte oft fast die Hälfte des Kaufpreises vom Finanzamt zurück. Ein Kaufpreis für die reine Zulassung ist jedoch nicht „verbrauchbar“ und kann erst bei der späteren Veräußerung steuerlich abgesetzt werden.

Aus steuerlicher Sicht ist es oft vorteilhafter, eine Praxis am 01.01. eines Jahres zu veräußern. Für Käufer ist der Zeitpunkt weniger relevant. Ein spezialisierter Rechtsanwalt und ein spezialisierter Steuerberater sollten den Kauf begleiten, um böse Überraschungen zu vermeiden. Viele Veränderungen und unbekannte Themen schrecken zunächst ab. Doch mit kompetenter Hilfe und dem Austausch mit anderen lassen sich Herausforderungen einfacher bewältigen. Häufig empfinden Ärztinnen und Ärzte das selbstbestimmte Arbeiten in der eigenen Praxis als wesentlich erfüllender als den hierarchischen Klinikalltag.

Frau Mirja Heitsch, Steuerberaterin der BUST - Steuerberatungsgesellschaft mbH



Tag der offenen Tür

Einblick in die Bezirksstelle Hannover

Nach einem erfolgreichen Umzug in neue, moderne Räumlichkeiten lädt die Bezirksstelle am Mittwoch, **23.04.25**, herzlich zu einem **Tag der offenen Tür** ein, um die neuen Räumlichkeiten vorzustellen und spannende Einblicke in die Arbeit vor Ort zu geben.

Einblicke, Vorträge und Austausch

Von **13:00 bis 18:00 Uhr** haben Sie die Gelegenheit, die neuen Räumlichkeiten zu erkunden, mit den Mitarbeitenden ins Gespräch zu kommen und an informativen **Vorträgen und Seminaren** teilzunehmen. Dabei werden drei

Fachvorträge angeboten.

Sichern Sie sich Ihren Platz für einen Vortrag Ihrer Wahl:

13:30 – 14:45 Uhr

BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH – Dr. Jörg Schade (CEO):

Machen Sie Ihr Testament!

14:45 – 16:00 Uhr

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG – apoBank

Christian Hase (Spezialist Praxisberatung): **Selbständigkeit in**

Bestform – Beiratsstudie zum

Thema Praxisoptimierung

16:00 – 17:15 Uhr

Die PVS Niedersachsen –

Heike Bewersdorff (Honorarleitung):

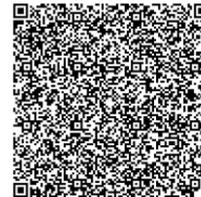
GOÄ-Grundlagen

Neue Adresse:

Lister Straße 11, 30163 Hannover (Podbi-Park)

Jetzt anmelden!

Bitte melden Sie sich über den QR-Code oder per Mail an hannover@pvs-niedersachsen.de an.



GOÄ - Neurologische Untersuchungen

GOÄ-Ziffer 800

Die GOÄ-Ziffer 800 umfasst eine eingehende klinisch-neurologische Untersuchung, die mit einfachen physikalischen Mitteln durchgeführt wird. Wichtig ist, dass hierbei kein technisches Gerät zum Einsatz kommt. Für die korrekte Abrechnung müssen mindestens drei unterschiedliche neurologische Teiluntersuchungen durchgeführt werden.

Mögliche Teiluntersuchungen

Eine eingehende neurologische Untersuchung kann folgende Bereiche umfassen:

1. Untersuchung der Reflexe
2. Prüfung des Vegetativums
3. Beurteilung der Motorik
4. Überprüfung der Sensibilität
5. Analyse der Koordination
6. Untersuchung der Hirnnerven

7. Beurteilung des Gangbildes

8. Prüfung des Gleichgewichts

9. Untersuchung des extrapyramidalen Systems

10. Untersuchung der hirnversorgenden Gefäße

Abrechnungsdetails

Die GOÄ-Ziffer 800 ist mit 195 Punkten bewertet, was sich in folgenden Gebührensätzen niederschlägt:

- Einfachsatz (1,0): 11,37 €
- Schwellenwert (2,3-fach): 26,14 €
- Regelhöchstsatz (3,5-fach): 39,78 €

Besonderheiten bei der Abrechnung

Fachliche Qualifikation: Die GOÄ-Ziffer 800 kann von Ärzten aller Fachrichtungen abgerechnet werden, sofern die Leistung medizinisch indiziert war und fachgerecht erbracht wurde.

Häufigkeit der Abrechnung: Bei medizinischer Notwendigkeit kann die GOÄ-Ziffer 800 ohne Einschränkung abgerechnet werden.

Steigerungsmöglichkeit: Eine Steigerung bis zum 3,5-fachen Gebührensatz ist möglich, erfordert jedoch eine individuelle, patientenbezogene Begründung.

Ausschlüsse: Die GOÄ-Ziffer 800 schließt die zusätzliche Abrechnung der Ziffern 8, 26, 825, 826, 830 und 1400 aus, um eine Leistungsüberschneidung zu vermeiden.

Kombinationsmöglichkeiten: Eine Kombination mit der GOÄ-Ziffer 7 ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Eine klare Abgrenzung der Leistungen und sorgfältige Dokumentation sind für die korrekte Abrechnung entscheidend.



Ausblick PVScolleg GOÄ-Fortbildungen 2025

**PVS
Tipp:**

07.05.2025 GOÄ-Grundlagen in der Lutherstadt-Wittenberg – Präsenzseminar **Frau Kleinecke**

- + 07.05.2025 GOÄ-Grundlagen – Urologie – Online **Frau Mory**
- + 21.05.2025 IGeL-Abrechnung in der Arztpraxis – Online **Frau Kretschmer**
- + 04.06.2025 GOÄ-Grundlagen für Repromediziner – Online **Frau Kretzschmar**



Kennen Sie eigentlich schon..?

Anmeldungen zu unseren GOÄ-Fortbildungen sind bereits über unsere Webseite möglich:
<https://www.pvs-niedersachsen.de/seminare>

Frau Petra Mory

Honorarsachbearbeiterin und Referentin für den GOÄ-Fachbereich Urologie in Verden



Rechtliche Kommunikationswege

Was Sie als Arzt beachten müssen

Bei rechtlich bedeutsamen Mitteilungen sollten Ärzte auf alternative Übermittlungswege setzen, da E-Mails oft keinen ausreichenden Zugangsnachweis bieten – selbst eine Lesebestätigung ist meist nicht zuverlässig.

Das Problem mit E-Mails

E-Mails spielen im Praxisalltag eine wichtige Rolle, doch bei Mitteilungen mit Fristen, Vertragskündigungen oder Vertragsangeboten kann es zu Streitigkeiten über den Zugang kommen. Viele Absender verweisen dann auf ihren Postausgang: Die E-Mail wurde korrekt versendet, also müsste sie auch angekommen sein. Doch das reicht rechtlich nicht aus.

Zugang muss nachweisbar sein

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt eine Willenserklärung als zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser sie unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Beim Briefversand bedeutet dies beispielsweise, dass

der Brief im Briefkasten des Empfängers landet – allerdings nicht um 20 Uhr, da eine Kenntnisnahme erst am nächsten Tag erwartet wird.

Bei E-Mails ist die Lage komplizierter:

Auch hier muss der Absender den Zugang beweisen, etwa durch eine Lesebestätigung. Doch diese kann vom Empfänger abgelehnt werden, ohne dass der Absender informiert wird. Somit bleibt das Beweisproblem ungelöst.

Sichere Alternativen zu E-Mails

Für wichtige und fristgebundene Mitteilungen sollten Ärzte auf folgende Methoden zurückgreifen:

Einwurfinschreiben oder Einschreiben mit Rückschein: Diese Methoden bieten einen Zustellnachweis.

Persönliche Übergabe:

Mit einem Zeugen, der den Inhalt des Schreibens kennt und den Einwurf oder die Übergabe schriftlich bestätigt.

Versand über einen Boten: Auch dies ist eine zuverlässige Option, um den Zugang sicherzustellen.

Für digitale Mitteilungen ist der Nachweis des Zugangs ebenfalls entscheidend. Doch da E-Mails hier keine Sicherheit bieten, bleibt bei rechtlich relevanten Erklärungen der physische Versand die sicherere Wahl.

Zusammenfassung:

E-Mails sind für viele Zwecke praktisch, bei wichtigen rechtlichen Mitteilungen jedoch riskant. Um Beweisprobleme zu vermeiden, sollten Ärzte auf sichere Übermittlungswege wie Einschreiben, persönliche Übergabe oder Botendienste setzen. So lassen sich aktuell Streitigkeiten und Fristversäumnisse zuverlässig vermeiden – wir informieren Sie zukünftig über neue digitale Wege.

Quelle: www.arzt-wirtschaft.de